

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Gegen Empfangsbekenntnis

BayWa r.e. Energieprojekte GmbH
Herrn Geschäftsführer Jörg Penzlin
Herrn Geschäftsführer Marc Krezer
Arabellastraße 4
81925 München

Unser Zeichen:
FB53-1711.02.23.01.02.01
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartnerin:

Telefon: 0931 8003-

Fax: 0931 8003-

E-Mail:

Zimmer-Nr.:

Giebelstadt, 24.11.2025

IMMISSIONSSCHUTZRECHT;

Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m
Antragstellerin: BayWa r.e. Energieprojekte GmbH
Grundstück: WEA 3: Flnr. 1679, Gemarkung Burggrumbach
WEA 4: Flnr. 2945, Gemarkung Mühlhausen
WEA 5: Flnr. 1610, Gemarkung Burggrumbach
WEA 6: Flnr. 2931, Gemarkung Mühlhausen
WEA 7: Flnrn. 1513, 1515 Gemarkung Burggrumbach

Anlagen:

1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g.R.
1 Kostenrechnung
1 Datei mit elektronischen Antragsunterlagen
1 Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“
1 Formblatt Baubeginnsanzeige und Veröffentlichungsdaten Luftfahrt
1 Formblatt Änderungsanzeige Maßnahmen der Bodendenkmalpflege

Das Landratsamt Würzburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Die BayWa r.e. Energieprojekte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Jörg Penzlin und Herrn Marc Krezer, erhält auf der Grundlage des Antrags vom 28.05.2024 und dessen

Hausanschrift
i-Park Klingholz-Haus 17, 97232 Giebelstadt
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Sie erreichen uns
über die B19
und die Buslinien 421 und 422

Bankverbindung
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 - 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Gläubiger-ID
DE04WUE00000033847

Ergänzungen, der vorgelegten elektronischen Unterlagen sowie der nachfolgenden Nebenbestimmungen die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m auf den Flnrn. 1679, 1610, 1513, 1515 der Gemarkung Burggrumbach und den Flnrn. 2945, 2931 der Gemarkung Mühlhausen.

II. Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Würzburg vom 24.11.2025 versehenen Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheids sind:

0. Erläuterungsbericht (Stand Mai 2024)
 - 0.1 Bauflächen inkl. Lageplan
1. Allgemeine Angaben
 - 1.1 BImSchG-Antrag vom 28.05.2025
 - 1.2 Grundstückseigentümer
 - 1.3 Eigentümer der benachbarten Grundstücke
 - 1.4 Nachprüfbare Berechnung der Investitionskosten
2. Angaben zu Umgebung und Standort der Anlage
 - 2.1 Beschreibung des Standortes (Verweis auf Erläuterungsbericht)
 - 2.2 Beschreibung des Anlagenstandortes (Verweis auf Erläuterungsbericht)
 - 2.3 Übersichtsplan mit Nordpfeil (Maßstab 1:25.000, Stand 25.03.2024)
 - 2.4 Übersichtsplan WEA03-WEA07, Zuwegung und Höhenlinien (Maßstab 1:5.000, Stand 13.05.2024)
 - 2.5 Auszug aus dem Flächennutzungsplan Estenfeld
 - 2.6 Kopien Bebauungspläne
 - Bebauungsplan „Am Kies II“ der Gemeinde Estenfeld Mühlhausen
 - 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kies II“ der Gemeinde Estenfeld Mühlhausen
 - Bebauungsplan „Am Kies III“ der Gemeinde Estenfeld Mühlhausen
 - Bebauungsplan „Am Kies IV“ der Gemeinde Estenfeld Mühlhausen
 - 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Kies IV“ der Gemeinde Estenfeld Mühlhausen
 - 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Kies IV“ der Gemeinde Estenfeld Mühlhausen
 - Bebauungsplan „Guggenloch“ (inkl. 1. Änderung) der Gemeinde Maidbronn
 - 2. Änderung des Bebauungsplans „Guggenloch“ des Markt Rimpar
 - 3. Änderung des Bebauungsplans „Guggenloch“ des Markt Rimpar
 - Bebauungsplan „Lehmgrube“ des Markt Rimpar
 - 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan „Lehmgrube“ des Markt Rimpar
 - Bebauungsplan „Östlich des Schleifweges“ des Markt Rimpar
 - 1. Änderung des Bebauungsplans „Östlich des Schleifweges“ des Markt Rimpar
 - Bebauungsplan „Am Hirtengraben – Teil II“ der Gemeinde Unterpleichfeld
 - 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hirtengraben – Teil II“ der Gemeinde Unterpleichfeld
 - 2. Änderung des Bebauungsplans „Am Hirtengraben – Teil II“ der Gemeinde Unterpleichfeld
 - Bebauungsplan „Am steinernen Kreuz“ der Gemeinde Unterpleichfeld
 - Bebauungsplan „Grundschule“ der Gemeinde Unterpleichfeld
 - Bebauungsplan „Siedlungsstraße“ der Gemeinde Unterpleichfeld, OT Rupprechtshausen
 - 1. Änderung des Bebauungsplans „Siedlungsstraße“ der Gemeinde Unterpleichfeld, OT Rupprechtshausen
 - Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Spielleite II“ der Gemeinde Unterpleichfeld
 - Bebauungsplan „Spielleite II“ der Gemeinde Unterpleichfeld

- Bebauungsplan „Windmühle Teilbereich 1“ der Gemeinde Unterpleichfeld
- 1. Änderung des Bebauungsplans „Windmühle Teilbereich 1“ der Gemeinde Unterpleichfeld
- 2.7 Luftbilder
 - Übersichtskarte (Maßstab 1:5.000, Stand 09.04.2024)
 - Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000, Stand 09.04.2024)
- 2.8 Auszug aus dem Katasterwerk (Maßstab 1:1.000, Stand 19.03.2024)
- 2.9 Sonstige Darstellungen
- 2.9.1 Grabungsschutzgebiete
 - Übersichtsplan Windpark Bodendenkmäler (Maßstab 1:12.000, Stand 03.02.2024)
- 2.9.2 Richtfunk
 - Formular Bauleitplanung der Bundesnetzagentur
 - Formular Richtfunk Anhang
 - Übersichtsplan E-175 WP Layout (Maßstab 1:6.000, Stand 16.04.2024)
- 2.9.3 Verkehr- und sonstige Anlagen
 - Übersichtsplan E-175 WP Layout – Abstand zur Autobahn (Maßstab 1:5.000, Stand 30.01.2024)
 - Detailplan Windenergieanlagenstandort 3 – Abstand zur Autobahn (Maßstab 1:1.000, Stand 14.03.2024)
 - Detailplan Windenergieanlagenstandort 4 – Abstand zur Autobahn (Maßstab 1:1.000, Stand 14.03.2024)
- 2.9.4 Pachtverträge
- 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 3.1 Daten WEA und Standortverhältnisse
 - Lageplan Angaben der Windverhältnisse (Maßstab 1:10.000, Stand 17.04.2024)
 - Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlage E-175 EP5 (Stand 20.06.2023)
 - Technisches Datenblatt Enercon Windenergieanlage E-175 EP5
- 3.2 Technische Daten
 - Technische Beschreibung Farbgebung
 - Wartungsplan, Übersicht über die Wartungstätigkeiten (Stand 06.10.2021)
 - Technische Beschreibung Aufstiegshilfe (Stand 12.11.2020)
 - Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-175 EP5
 - Technische Beschreibung Gondelschnitt E-175 EP5 (Stand 30.05.2023)
 - Technisches Datenblatt Turm E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 (Stand 12.10.2023)
 - Layout drawing E-175 EP5-HT-162-ES-C-01 (Stand 17.07.2023)
 - Muster EG/EU-Konformitätserklärung E-175 EP5 (Stand 07.12.2022)
 - Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation Enercon E-175 EP5-HT-162-ES-C-01
 - Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung EP5 (Stand 02.02.2021)
 - Technisches Datenblatt Notstromversorgung der Befeuerung (Stand 29.11.2021)
 - Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz (Stand 22.03.2021)
 - Technische Beschreibung Turm und Fundament (Stand 04.10.2023)
 - Technische Beschreibung Blitzschutz (Stand 21.03.2024)
 - Technisches Datenblatt General Design Conditions (Stand 13.12.2023)
 - Technische Beschreibung Befeuerung und farbliche Kennzeichnung (Stand 22.02.2024)
 - Technisches Datenblatt Gondelabmessung (Stand 29.06.2023)
 - Sicherheitsdatenblatt TIBOREX ABSOLUTE (Stand 01.06.2021)
 - Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN® G40® pink (Stand 05.06.2021)
 - Sicherheitsdatenblatt Goracon Special Trac Oil GTO 68 (Stand 08.03.2022)
 - Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632 (Stand 27.12.2022)
 - Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131 (Stand Januar 2023)
 - Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GREASE 460 WT (Stand 22.12.2022)

- Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220 (Stand 03.12.2019)
- Sicherheitsdatenblatt HHS 2000 500ML (Stand 02.11.2023)
- Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460 (Stand 22.12.2022)
- Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220 (Stand 07.06.2022)
- Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68 (Stand 08.07.2022)
- EG-Sicherheitsdatenblatt MOBILTH SHC 460 (Stand 20.12.2022)
- 3.3 Angaben Anlagensicherheit
 - Technische Beschreibung Anlagensicherheit (Stand 25.03.2021)
 - Technische Beschreibung Brandschutz EP5 (Stand 23.06.2023)
 - Allgemeines Brandschutzkonzept (Stand 20.10.2023)
 - Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlage (Stand 03.11.2023)
- 3.4 Angaben Brand und Arbeitsschutz
 - Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen (Stand 30.08.2006)
 - Technische Beschreibung Flucht- und Rettungswege (Stand 15.06.2023)
- 4. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, Schatten- und Eiswurf
- 4.1 Vorlage schalltechnisches Gutachten
 - Schallimmissionsprognose SP24072B1 (Stand 24.10.2024)
 - Ergebnisausdruck Berechnungsprotokoll
 - Isolinien (Stand 23.10.2024)
 - Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-0-0 - E-175 EP5 E1 - 6000 kW (Stand 06.11.2024)
 - Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0 - E-175 EP5 E1 - 6000 kW (Stand 12.11.2024)
 - Technisches Datenblatt Betriebsmodus OM-NR-04-0 - E-175 EP5 E1 - 6000 kW (Stand 21.11.2024)
 - Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-04-0 - E-175 EP5 E1 - 6000 kW (Stand 21.11.2024)
- 4.2 Angaben zu weiteren Emissionen
 - Schattenwurf Hauptergebnis (Stand 06.12.2023)
 - Ermittlung der optischen Immissionen für den Windenergieanlagenstandort Estenfeld (Stand 09.01.2024)
 - Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Estenfeld (Stand 25.01.2024)
 - Dokumentation der Standortbesichtigung im Rahmen der Bewertung der Standortteignung sowie der Risikobewertung durch Eiswurf und Eisfall von WEA am Standort Estenfeld (Stand 24.01.2024)
 - Technische Beschreibung ENERCON Eisansatzerkennung (Stand 01.12.2023)
 - Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren (Stand 28.02.2022)
- 5. Sonstige Bauunterlagen
- 5.1 Amtliche Vordrucke Bauantrag und Baubeschreibung
 - Bauantrag Gemarkung Burggrumbach (Stand 28.05.2024)
 - Bauantrag Gemarkung Mühlhausen (Stand 28.05.2024)
 - Abstandsflächenübernahmeerklärungen
 - Antrag auf Abstandsflächenausnahme
 - Baubeschreibung zum Bauantrag Burggrumbach
 - Baubeschreibung zum Bauantrag Mühlhausen
- 5.2 Aktueller Lageplan (aus Katasterwerk, M 1:1.000)
 - Übersichtsplan WEA 03-07, Zuwegung (Maßstab 1:2.500, Stand 13.05.2024)
 - Übersichtsplan WEA 03-07, Zuwegung, Höhenlinien (Maßstab 1:2.500, Stand 13.05.2024)
- 5.3 Bauzeichnungen entsprechend § 8 BauVorIV (Maßstab 1:1.000, Stand 13.05.2024)
- 5.4 Standsicherheitsnachweis
 - Gutachten zur Standortteignung von WEA am Standort Estenfeld (Stand 28.11.2024)

- 5.5 Baugrunduntersuchung
 - Geotechnischer Bericht (Stand 26.04.2024)
- 5.6 Erklärung Rückbauverpflichtung inkl. Angaben der Rückbaukosten
 - Erklärung Rückbauverpflichtung (Stand 23.09.2024)
 - Kostenschätzung für den Rückbau
 - Maßnahmen nach Betriebseinstellung
6. Abfallentsorgung
 - Technisches Datenblatt Abfallmengen EP5 (Stand 29.10.2021)
 - Stellungnahme Abfallentsorgung
7. Gewässerschutz
 - 7.1 Hydrologisches Gutachten
 - Hydrologisches Gutachten (Stand 13.02.2025)
 - Übersichtslageplan Standorte WEA + Brunnen (Stand 10.08.2023)
 - Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe (Stand 14.09.2023)
 - Technische Beschreibung Fettwartung (Stand 13.06.2022)
 - 7.2 Antrag auf Befreiung
 - Antrag auf Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung (Stand 13.02.2025)
 - Übersichtslageplan Standorte WEA + Brunnen (Stand 10.08.2023)
 - Stellungnahme zum Einbringen von Dertonschichten bei WEA 6 und WEA 7 (Stand 30.06.2025)
8. Natur- und Artenschutz
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand 02.07.2024)
 - Avifaunistisches Gutachten (Stand 30.05.2024)

Bei einem Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen dieses Bescheids und den Antragsunterlagen gelten die textlichen Festsetzungen dieses Bescheids.

III. Anlagenkenndaten:

Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und Unterbetriebseinheiten:

Bezeichnung	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotor Durchmesser	Anlagenhöhe über Grund	Gesamthöhe über NN	Standort:	
							Flnr., Gmkg.	Koordinaten (UTM Zone 32 ETRS 89)
WEA 3	Enercon E-175	6.000 kW	162 m	175 m	249,5 m	556,46 m	1679, Burggrumbach	HW = 571674 RW = 5525512
WEA 4	Enercon E-175	6.000 kW	162 m	175 m	249,5 m	555,69 m	2945, Mühlhausen	HW = 571494 RW = 5524900
WEA 5	Enercon E-175	6.000 kW	162 m	175 m	249,5 m	542,69 m	1610, Burggrumbach	HW = 572014 RW = 5525248
WEA 6	Enercon E-175	6.000 kW	162 m	175 m	249,5 m	550,50 m	2931, Mühlhausen	HW = 571853 RW = 5524663
WEA 7	Enercon E-175	6.000 kW	162 m	175 m	249,5 m	534,48 m	1513, 1515 Burggrumbach	HW = 572402 RW = 5524657

Die Genehmigung erfasst auch die in den Antragsunterlagen dargestellten erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen für die Errichtung der Anlagen sowie die Zuwegungen auf folgenden Grundstücken:

- WEA 3: Flnrn. 1679, 1673, 1694, 1677 der Gemarkung Burggrumbach
- WEA 4: Flnrn. 2945, 2946, 2936, 2937 der Gemarkung Mühlhausen

- WEA 5: Flnrn. 1610, 1611 der Gemarkung Burggrumbach
- WEA 6: Flnrn. 2931, 2930, 2932, 2935, 2936, 2936/1 der Gemarkung Mühlhausen
- WEA 7: Flnrn. 1513, 1515, 1580, 1511 der Gemarkung Burggrumbach

Diese Anlagengrundstücke gehen auch aus den im o.g. Inhaltsverzeichnis unter Nummer 0.1 genannten Dokument „Bauflächen inkl. Lageplan“ und den in o.g. Inhaltsverzeichnis unter Nummer 2.4 genannten Plan hervor.

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unter Festsetzung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Bedingungen des Bauamtes

1.1 Die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. § 19 Prüfsachverständigenverordnung (PrüfVBau) ist der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Würzburg vor Baubeginn vorzulegen. Von der Baugenehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn das Landratsamt die Bescheinigung anerkannt hat.

1.2 Der Prüfbescheid zur Typenprüfung ist vor Baubeginn der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Im Prüfbescheid sind alle Unterlagen und Nachweise im Sinne der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 3 zu beachten.

Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn der hoheitliche Auftrag zur Bauüberwachung einem Prüfsachverständigen von der Baugenehmigungsbehörde erteilt wurde und der Bauherr davon in Kenntnis gesetzt ist.

1.3 Bei Abweichungen von den Voraussetzungen zur Einhaltung der Typenstatik ist die Standsicherheit im Einzelfall nachzuweisen. Die prüfungsfähigen Standsicherheitsnachweise einschließlich der Nachweise über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sowie die Konstruktionspläne sind der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Würzburg so rechtzeitig zuzusenden, dass die erforderliche hoheitliche Prüfung vor Baubeginn erfolgen kann. Von der Baugenehmigung darf erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn die geprüften Unterlagen dem Bauherrn wieder zugeestellt sind.

2. Bedingungen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)

Mit den bauseitigen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen bodendenkmalfachlichen Arbeiten abgeschlossen sind und die Bauarbeiten durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem BLfD freigegeben wurden. Die im vorliegenden Bescheid enthaltene Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG ist unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass eine qualifizierte Fachkraft (vgl. Ziffer 11.1 bis 11.4) den Beginn und Abschluss der Maßnahme zuvor bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD anzeigt. Die Erfüllung der Auflagen Ziffer 11.2 bis 11.4 ist somit nachzuweisen, bevor andere Gestattungen – im konkreten Fall die konzentrierte Baugenehmigung – in Anspruch genommen werden.

3. Auflagen der Unteren Immissionsschutzbehörde

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998, geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2 Der maximal zulässige Emissionswert $L_{e,max}$ beträgt gemäß Schallimmissionsprognose pro Windenergieanlagen sowohl tagsüber als auch nachts je 108,2 dB(A). Der Pegel setzt sich zusammen aus dem mittleren Schallleistungspegel aus dem Oktavspektrum

der Herstellerangabe von $L_{WA,Okt} = 106,5 \text{ dB(A)}$ zuzüglich der Zuschläge für Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$) und der Unsicherheit durch Serienstreuung ($\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$).

Dem Schallleistungspegel liegt folgendes Oktavspektrum bezogen auf die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe von $v_s 8,5 \text{ m/s}$ zugrunde (Herstellerangaben von Enercon „Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0 ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 / 6000 kW“ Stand: 12.11.2024):

v_s in m/s	Oktavbandmittenfrequenz in Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
8,5	86,9 dB(A)	92,6 dB(A)	97,2 dB(A)	100,7 dB(A)	101,4 dB(A)	99,8 dB(A)	92,6 dB(A)	76,2 dB(A)

- 3.3 Durch regelmäßige Wartung der Anlagen ist der max. zulässige Schallleistungspegel im Dauerbetrieb sicherzustellen.
- 3.4 Das Betriebsgeräusch der Windenergieanlagen darf an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine Tonhaltigkeit gemäß TA Lärm aufweisen.
- 3.5 Die Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärmschutzes zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

Beim Auftreten auffälliger, d.h. vom normalen Anlagengeräusch abweichender Lärmemissionen ist die betroffene Windkraftanlage umgehend zu überprüfen. Beim Auftreten von Impuls- oder Tonhaltigkeiten oder darüber hinausgehenden auffälligen Lärmemissionen während des Nachtbetriebs ist die Windenergieanlage abzuschalten. Die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg ist über auffällige Lärmemissionen umgehend zu informieren. Außerdem hat der Betreiber der Unteren Immissionsschutzbehörde einen Zeitplan über die ggf. erforderlichen Reparaturmaßnahmen vorzulegen. Der (Weiter-)Betrieb ist erst dann wieder zulässig, wenn die Ursache für die auffällige Lärmemission behoben ist. Dies hat die mit der Reparatur beauftragte Fachfirma schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung hat der Betreiber der Genehmigungsbehörde vor (Wieder-)Inbetriebnahme der reparierten Anlage mit Angabe des Zeitpunktes der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

- 3.6 Auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg ist durch den Anlagenbetreiber von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durch eine Überprüfungsmessung (z.B. Immissionsmessung, Emissionsmessung) nachzuweisen, dass unter Auflage 3.2 aufgeführten maximalen zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ eingehalten werden.

3.7 Nachtbetrieb:

Der Nachtbetrieb ist in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis und Auflage 3.2 zu Grunde liegt. Erfolgt der messtechnische Nachweis über die maximale Schallemission der Windkraftanlagen nicht innerhalb von einem Jahr, ist der Betrieb zur Nacht bis zur Vorlage einer (FGW-konformen) Vermessung derart anzupassen, dass der Schallemissionspegel den maximal zulässigen Schallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterschreitet. Die Windenergieanlagen sind dann in dem in der untenstehenden Tabelle aufgeführten Betriebsmodus zu betreiben.

Bezeichnung	Betriebsmodus	Mittlerer Schallleistungspegel $L_{WA,Okt}$	Unsicherheit Mess- und Serienstreuung $1,28 \cdot \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$	Max. zul. Emissionswert $L_{e,max}$
WEA 3-7	OM-NR-04-0	103,0 dB(A)	1,7 dB(A)	104,7 dB(A)

Auf die Abnahmemessung kann verzichtet werden, wenn eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps E-175 EP5 für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe gemäß Auflage 3.2 bestätigt. Auf Antrag kann der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Typvermessung anerkannt werden. Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlagen erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

Den Schallleistungspegeln liegen folgende Oktavspektren bezogen auf die Windgeschwindigkeit 6,5 m/s in Nabenhöhe zugrunde. (informativ) (Herstellerangaben von Enercon „Technisches Datenblatt Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-04-0 ENERCON Windenergieanlage E-175 EP5 / 6000 kW“ 21.11.2024)

Betriebsmodus	Oktavbandmittenfrequenz in Hz								Summe $L_{e,max}$ [dB]
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	
OM-NR-04-0	83,0 dB(A)	88,7 dB(A)	94,7 dB(A)	98,0 dB(A)	98,2 dB(A)	94,5 dB(A)	84,7 dB(A)	70,1 dB(A)	104,7

3.8 Abnahmemessung, Überprüfungsmessung:

- Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist anhand einer emissionsseitigen Abnahmemessung die Einhaltung der maximal zulässigen Emissionswerte $L_{e,max}$ nachzuweisen. Mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung - Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen“ (Fassung 2015-05.01) durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die Messunsicherheit, nicht jedoch die Unsicherheit des Prognosemodells zu berücksichtigen. Die auf Basis des gemessenen Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel dürfen die auf Basis des in der Prognose angesetzten Emissionsspektrums berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten. Die Emission darf keine relevante Tonhaltigkeit aufweisen. Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist immissionsseitig zu prüfen, ob die Tonhaltigkeit immissionsrelevant ist.
- Die Messung ist nach den „Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie TR1, aktueller Stand 01.03.2021) in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen.
- Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die TR1 abgedeckt ist.
- Die akustische Vermessung der Windenergieanlagen darf nur von einem nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messinstitut durchgeführt werden. Entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie werden akustische Vermessungen durch Messstellen anerkannt, die ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windenergieanlagen

nach FGW-Richtlinie, das Führen eines spezifischen Qualitätssiegels (z.B. FGW-Siegel) oder auf vergleichbare Weise nachweisen. Die Messstelle darf nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt gewesen sein.

- Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg abzustimmen.
- Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme hat der Anlagenbetreiber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung vorzulegen.
- Das Ergebnis der akustischen Vermessung ist in Form eines Prüfberichtes unverzüglich und unaufgefordert der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg vorzulegen.
- Sofern nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps für den genehmigten Betriebszustand vorgelegt wird und diese den Schallleistungspegel der Herstellerangabe gemäß Auflage 3.2 bestätigt, kann auf Antrag der zusammenfassende Referenzmessbericht an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.
- Die erfolgreiche Abnahmemessung schließt keine weiteren Überprüfungsmessungen auf Verlangen des Landratsamtes Würzburg aus.

3.9 Im Einwirkungsbereich des bewegten Schattens der Windenergieanlage/ Windenergieanlagen dürfen an allen schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 bzw. an Grundstücken, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden, die Schattenwurfimmissionen aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen in der Summe folgende reale Beschattungsdauer nicht überschreiten:

- Maximale jährliche Beschattungsdauer: 8 Stunden pro Kalenderjahr
- Maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten pro Kalendertag

Hierbei ist die Vorbelastung der bestehenden, in der Schattenwurfprognose herangezogenen Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen.
Für Wohnfreibereiche (z.B. Terrasse, Balkone) gelten die o.g. Beschattungsdauern analog zur Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr).

Die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauern ist durch eine geeignete Abschalteinrichtung an allen fünf Windkraftanlagen überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen. Die für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter müssen hinsichtlich dieser Immissionspunkte exakt ermittelt werden, da die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung ergeben.

3.10 Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen muss der Unteren Immissionsschutzbehörde eine Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die jeweilige Abschalteinrichtung betriebsbereit ist, vorgelegt werden.

3.11 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinrichtung für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.12 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist/ sind die Windenergieanlagen, die gemäß Schattenwurfprognose während der astronomisch möglichen Beschattungszeiten an den maßgeblichen Immissionsorten Beschattungen hervorrufen, unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Dauer der astronomisch möglichen Beschattungszeit der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer zuzurechnen.
- 3.13 Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige muss die Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage vorgelegt werden, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- 3.14 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.15 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.
- 3.16 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Azimutposition, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

4. Auflagen des Abfallrechts

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist das im Rahmen der Errichtung der Windkraftanlage ausgehobene und nicht wieder verfüllte Material zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

5. Auflagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde

- 5.1 Vor Baubeginn sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften in Höhe von 5 x 297.475,00 Euro = 1.487.375,00 Euro zur Sicherung der Rückbaukosten der Windenergieanlagen vorzulegen.
- 5.2 Bei einem Betreiberwechsel ist eine neue Bankbürgschaft in der in der Auflage 5.1 genannten Höhe vorzulegen.
- 5.3 Vorhandene Grenzmarkierungen sind frei und sichtbar zu halten. Ist eine der im Lageplan eingezeichneten Grenzmarkierungen nicht vorhanden, so hat der Bauherr vor Baubeginn die Vermessung durchführen zu lassen. Mit den Arbeiten kann erst nach der Vermessung begonnen werden.
- Ist im amtlichen Lageplan keine Grenzmarkierung dargestellt, aber für die Einmessung der baulichen Anlage notwendig, so ist die Grenzmarkierung vor Baubeginn herzustellen.
- 5.4 Die geprüften Standsicherheitsnachweise (Einzelnachweise, Typenstatik) sind einschließlich der Prüfberichte Bestandteil der Baugenehmigung. Die Bauausführung hat dementsprechend zu erfolgen.

- 5.5 Werden die Standsicherheitsnachweise durch Typenprüfungen geführt, so ist spätestens vor Baubeginn der verantwortliche Bauleiter des Herstellers der Windkraftanlage schriftlich zu benennen und vor der ersten Inbetriebnahme von diesem eine Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben der Typenprüfungen ohne Abweichungen eingehalten wurden.
Die im Prüfbericht geforderten Bodenkennwerte sind durch einen Bodengutachter für den jeweiligen Gründungsbereich nachzuweisen.
- 5.6 Wegen der gesetzlich geforderten Bauüberwachung hat der Bauherr dafür Sorge zu tragen, dass der hoheitlich beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit über den Baufortschritt rechtzeitig und ständig informiert. Der hoheitlich beauftragte Prüfstatiker ist rechtzeitig vor Baubeginn über die anstehenden Arbeiten in Kenntnis zu setzen und so rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, dass eine problemlose Überwachung der Bauausführung möglich ist.
- 5.7 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage ist durch eine Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) nachzuweisen. Für die Einmessbescheinigung ist der vom Bayerischen Staatsministeriums des Innern verbindlich eingeführte Vordruck (Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO i.V.m. § 21 Satz 1 PrüfVBau) zu verwenden.

Mit den Erd-, Beton- und Maurerarbeiten (einschließlich Humusabtrag und Baugrubenaushub) darf erst nach der Vorlage der Einmessbescheinigung bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Würzburg begonnen werden.

6. Auflagen der Unteren Wasserrechtsbehörde

- 6.1 Auflagen im Rahmen der Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung
- 6.1.1 An den Standorten der Windenergieanlagen WEA 6 und 7 sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:
Es ist an den Standorten der Windenergieanlagen WEA 6 und 7 jeweils eine erste tonhaltige Abdichtungsschicht einzubringen, die die Säulenköpfe (Baugrundverbesserung) überspannt und die gesamte Baugrube abdichtet. Oberhalb der Fundamentaufschüttung ist bei beiden Standorten jeweils eine zweite tonhaltige Abdichtungsschicht einzubringen. Die Beschreibung der Maßnahme aus der Stellungnahme der BayWa r.e. Wind GmbH vom 30.06.2025 (siehe Anlage) ist maßgeblich und bei der Umsetzung zu verwenden.
- 6.1.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Wasserversorgungsunternehmen (Zweckverband Wasserversorgung Mühlhausener Gruppe), dem Landratsamt Würzburg (Untere Wasserrechtsbehörde) und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (poststelle@wwa-ab.bayern.de) im Vorfeld mitzuteilen. In der Anzeige des Baubeginns sind die ausführende Firma, der Geräteführer und die Telefonnummer der Ansprechperson vor Ort zu nennen.
- 6.1.3 Die bei der Baudurchführung beteiligten Firmen und Personen sind darauf hinzuweisen, dass Arbeiten in einem Wasserschutzgebiet stattfinden und dass die Bestimmungen der Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband Mühlhausener Gruppe und die Anforderungen dieses Bescheids einzuhalten sind.

- 6.1.4 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Bodeneingriffe möglichst geringgehalten werden. Dies gilt auch für die Baustelleneinrichtungsflächen. Zufahrten sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund herzustellen und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien. Baugruben sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern (z.B. Aufwallung).
- 6.1.5 Baumaschinen, Geräte oder Fahrzeuge müssen in einem einwandfreien technischen und sauberen Zustand sein, so dass keine Öl- und Treibstoffverluste zu erwarten sind. Sie sind arbeitstäglich auf evtl. Verluste zu überprüfen. Baumaschinen mit Undichtigkeiten sind aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen. Hydraulisch betriebene Maschinen sind mit biologisch schnell abbaubarem Öl auszurüsten.
- 6.1.6 Stationäre arbeitende Baumaschinen sind vorzugsweise auf befestigten Flächen oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (beispielsweise Wannen) aufzustellen. Bewegliche Baumaschinen sind bei Stillstand bzw. Arbeitsende auf befestigten, gegen Versickerung geschützten Flächen abzustellen.
- 6.1.7 Das Betanken von Baumaschinen ist nur im Bereich befestigter Baustelleneinrichtungsflächen mit definierter Ableitung in die Kanalisation oder mit mobilen Tankplattformen und einem Betankungstagebuch zulässig. Bei der Befüllung von Anlagenteilen mittels Tankfahrzeug sind die Leitungen immer über eine befestigte Fläche zu führen. Während des Befüllvorgangs muss immer eine überwachende Person vor Ort sein.
- 6.1.8 Es müssen Havariepläne für die Baustelle für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen bzw. Betankungskonzepte ausgearbeitet werden. Diese sind auf Verlangen den Fachbehörden oder den Rettungskräften vorzulegen.
- 6.1.9 Jeder Vorfall, der einen Einfluss auf das Grundwasser bewirken kann, ist unmittelbar den Wasserversorgungsunternehmen, der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg und dem Wasserwirtschaftsamt zu melden. Bei auftretenden Schäden, Verunreinigungen, Unfällen usw. sind gleichzeitig Sofortmaßnahmen zur Schadensbeseitigung und zur Vermeidung von Kontaminationserweiterungen einzuleiten.
- 6.1.10 Die Baumaterialien, die mit dem Niederschlags-, Sicker- oder Grundwasser in Berührung kommen, dürfen keine auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffe enthalten.
- 6.1.11 Das Ableiten von gespanntem Grundwasser ist nicht zugelassen und ist zu unterlassen. Das temporäre und im Falle der Drainage dauerhaft geplante Ableiten von ungespanntem Grundwasser ist erst nach vorheriger Abstimmung mit den Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) zugelassen.
- 6.1.12 Vor Baubeginn ist bei der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg abzufragen, ob Altlasten im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens bekannt sind.
- 6.2 Auflagen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen gem. Nr. 7.4.6 VVWas
- 6.2.1 Die geplanten Windkraftanlagen sind nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu warten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung für oberirdische Gewässer oder das Grundwasser nicht zu besorgen ist, d.h. Aufstellung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen in bzw. über Auffangwannen oder -Raum.
- 6.2.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsöle usw.) im freien Gelände auf unbefestigten Flächen ist nicht gestattet, z. B. Be- oder umfüllen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen von größeren Behältern in kleinere Behälter.

- 6.2.3 Bindemittel ist aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes in ausreichendem Maße vorzuhalten. Tropf- und Leckageverluste sind unverzüglich zu beseitigen. Verwendete Bindemittel sind in geschlossenen Behältern zu lagern und abschließend einer Sondermüll-Sammelstelle zuzuführen.
- 6.2.4 Sollten doch einmal wassergefährdende Stoffe auf unbefestigtem Gelände auslaufen, ist umgehend das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und die Kreisverwaltungsbehörde zu verständigen. Geeignete Sofortmaßnahmen sind das Abdecken oder bei Kleinmengen, die unverzügliche Aufnahme und Lagerung in zugelassenen Behältern, einschließlich abschließender ordnungsgemäßer Entsorgung. Alle weiteren Maßnahmen sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Würzburg (Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft) vorher abzustimmen.

7. Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde

- 7.1 Die Umsetzung des Vorhabens muss von Beginn an von naturschutzfachlich qualifiziertem Personal überwacht werden (Umweltbaubegleitung). Der Name und die Qualifikation der Person oder des beauftragten Büros sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vor Baubeginn mitzuteilen, um die Eignung prüfen zu können.
- 7.2 Die Vorgaben der Umweltbaubegleitung (UBB) sind verbindlich zu beachten und umzusetzen. Sofern dies im Einzelfall aus Sicht des Vorhabenträgers nicht möglich ist, muss der weitere Ablauf mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- 7.3 Es ist bestmöglich sicherzustellen, dass gemäß § 7 Abs. 2 Nummern 13 und 14 BNatSchG geschützten Arten bau- und anlagebedingt nicht geschädigt werden.
- 7.4 Das Abschieben des Oberbodens am Bauplatz oder für die Errichtung von Zufahren darf nur außerhalb der Brutzeit der Feldvögel zwischen 01. September eines Jahres und 28. Februar des Folgejahres erfolgen; es sei denn, die UBB bestätigt die Unbedenklichkeit.
- 7.5 Belaufene Baue von Feldhamstern dürfen nicht beeinträchtigt werden. Im Jahr vor Beginn der Baumaßnahmen sind die betroffenen Flächen in Abstimmung mit der UBB unattraktiv für den Feldhamster zu gestalten.
- 7.6 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) unter der Maßnahme-Nr. A1-CEF (S. 85) genannten Ausgleichsflächen (Blüh- und Brachestreifen) mit einer Größe von 22.000 m² müssen in Abstimmung mit der UBB auf fachlich geeigneten Flächen in einen Radius von 2 km um das Projektgebiet bereitgestellt werden.
- 7.7 Zum Ausgleich von baubedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Feldlerche und andere Feldvögel sind während der Bauzeit der Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung innerhalb eines Radius von 2 km um das Projektgebiet 110 Lerchenfenster (11 vorhandene Feldlerchenreviere, 10 Fenster pro Revier) anzulegen, wie im LBP auf Seite 86 beschrieben.
- 7.8 Die für die als Ausgleichsmaßnahme geplanten Lerchenfenster und die Blüh- und Brachestreifen gelten folgende Vorgaben (siehe Schreiben des *Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz* vom 22.02.2023):

Lerchenfenster

- Flächenbedarf: 10 Lerchenfenster pro Brutpaar
- Anlage nur im Winterweizen durch nicht erfolgte Aussaat, das Fenster darf nicht eingesät und der Aufwuchs später mit Herbiziden vernichtet werden
- Lage mindestens 25 m Abstand vom Feldrand, nicht in Fahrgassen
- Anzahl: 2 - 4 Fenster pro Hektar mit einer Größe von jeweils min. 20 m²
- keine mechanische Unkrautbekämpfung

- Die Lage der Fenster muss spätestens alle 3 Jahre wechseln.

Blüh- und Brachestreifen

- Flächenbedarf: 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar
- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünendem Brachestreifen, jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 50:50,
- Streifenbreite mindestens 10 m
- Einsaat einer standortspezifischen Regio-Saatmischung mit einer reduzierten Saatgutmenge von (50-70%)
- Mindestlänge 100 m, Mindestbreite 10 m
- kein Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Mahd und keine Bodenbearbeitung; es sei denn, der Aufwuchs ist so dicht und hoch, dass die Eignung als Feldlerchenhabitat gefährdet ist
- Mindeststandzeit: 2 Jahre auf derselben Fläche, bei Flächenwechsel Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung belassen, um Winterdeckung zu gewährleisten

Lage der Ausgleichsflächen

- Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Raumes von 3 ha in offenem Gelände mit freiem Horizont umzusetzen.
- Die Ausgleichsflächen müssen mindestens 100 Meter von Wegen und Straßen entfernt liegen.
- Folgende Abstände zu Vertikalstrukturen sind einzuhalten:
 - zu Einzelbäumen und Feldhecken: Abstand > 50 m
 - zu Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölzen: Abstand > 120 m
 - zu einer geschlossenen Gehölzkulisse: Abstand > 160 m
 - zu Hochspannungsleitungen mit einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m, bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m, bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m, bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

In begründeten Fällen kann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde von den Vorgaben abgewichen werden.

- 7.9 Die Ausgleichsflächen sind bereitzustellen, solange der Eingriff wirkt (§ 10 Abs. 1 Satz 5 Bayerische Kompensationsverordnung).
- 7.10 Die Ausgleichsflächen müssen mindestens 25 Jahre plangemäß unterhalten werden (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV).
- 7.11 Soll die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück eines Dritten durchgeführt werden, der nicht Verpflichteter des Gestattungsbescheids ist, ist die Maßnahme in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen staatlichen oder kommunalen Träger handelt oder Verpflichtungen über eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 5 BayKompV gesichert werden (§ 11 Abs. 2 BayKompV). Die o. g. Verpflichtung zur dinglichen Sicherung gilt nur für die Ausgleichsflächen, die sich dauerhaft an einem Standort befinden, nicht für die Flächen, deren Lage wechselt.
- 7.12 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Vorhabensträger der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg einen von der Umweltbaubegleitung verfassten Bericht zu übersenden, der die Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten und zum Ausgleich auf dauerhaft festgelegten Flächen bestätigt.
- 7.13 Zur Dokumentation der wechselnden Ausgleichsflächen hat der Vorhabensträger der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg spätestens bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, der die Lage der Ausgleichsflächen

nennt und deren Funktionsfähigkeit in Bezug auf die Lebensraumansprüche der Feldvögel bestätigt (§ 9 Abs. 5 Satz 3 Bayerische Kompensationsverordnung).

- 7.14 Das berechnete Ersatzgeld zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Höhe von 188.980,46 € ist unter Angabe des Verwendungszwecks „Windpark Burggrumbach/Mühlhausen, Landkreis Würzburg“ vor Baubeginn auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds zu überweisen (IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00). Die Zahlung ist vor Beginn der Bauarbeiten (Vorbereitung des Baufeldes, Bau oder Erweiterung von Zufahrtswegen) zu leisten (§ 21 Abs. 1 Satz 2 BayKompV).
- 7.15 Um eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Fledermäuse zu vermeiden, ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ein Gondelmonitoring einzurichten. Parallel dazu müssen vorsorglich Abschaltzeiten festgelegt werden (siehe Windenergie-Erlass vom 19.07.2016, Anlage 7 sowie Arbeitshilfen „Fledermausschutz und Windkraft“, Teil 1-3 (Landesamt für Umwelt). Der Windenergieerlass ist zwar nicht mehr in Kraft, es handelt sich jedoch um eine geeignete Minimierungsmaßnahme i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG.
- 7.16 Folgende Abschaltzeiten sind festzulegen (siehe o. g. Arbeitshilfe Teil 1, Seite 12f):

	Zeitraum	Abschaltung
1. Jahr	01.04. – 30.09.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.10. – 31.10.	Abschaltung 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	01.11. – 15.11.	Abschaltung Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
	Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s	
	Ein sachverständiges Büro hat die ausgewerteten Daten ggf. mit Vorschlägen für eine Anpassung bis spätestens 15. Januar des Folgejahres der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.	
2. Jahr	Abschaltung wie im ersten Jahr oder nach einem neu festgelegten Algorithmus	
	Ein sachverständiges Büro hat die ausgewerteten Daten mit Vorschlägen für eine endgültige Festlegung der Abschaltzeiten ab dem 3. Jahr bis spätestens 15. Februar des Folgejahres dem Landratsamt Würzburg vorzulegen.	

Unter der Bedingung, dass die gemessene Temperatur nicht durch die Abwärme der Gondel beeinflusst wird, ist bei einem Niederschlag größer als 0,2 mm/Stunde oder einer Temperatur unter 10° C in allen Monaten ein uneingeschränkter Betrieb der Anlagen ab dem ersten Jahr möglich. (Eine der beiden Bedingungen muss erfüllt sein, nicht beide).

8. Auflagen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

- 8.1 Die Betreiberin der Windenergieanlagen ist verpflichtet, nach Ende des Betriebes einen vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen zu gewährleisten und die entstandenen Schäden am Boden zu beseitigen.
- 8.2 Bei den Bauarbeiten für die Windenergieanlagen und die dazugehörigen Leitungen sind Bodenverdichtungen und Bodenstrukturschäden jeglicher Art zu vermeiden. Der Einsatz von spezielle Alu- oder Stahlmatten bei sehr schweren Maschinen hat dabei sehr gute Ergebnisse erzielt und wird empfohlen.
- 8.3 Bei Drainagen ist bei dem Vorhaben generell sicherzustellen, dass diese nach dem Eingriff wieder ihre volle Funktionsfähigkeit erlangen.

- 8.4 Nach Beendigung der Windkraftnutzung auf dem Standort ist die Fläche so zu rekultivieren, dass eine ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung wie vor dem Bau wieder möglich ist. Hierzu ist die Folgenutzung Landwirtschaft festzulegen.
- 8.5 Der landwirtschaftliche Verkehr darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windanlagen nicht behindert werden. Es ist sicherzustellen, dass die zusätzlich verwendeten Flächen (Zuwegungen, Aufstellfläche, ...) nachher wieder in ihren ursprünglichen Zustand zum Anbau landwirtschaftlicher Nutzpflanzen zurückgeführt werden.

9. Auflagen der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern

- 9.1 Tages- und Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen (Nennungen der „AVV“ beziehen sich auf die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen" vom 24.04.2020, Fundstelle NfL 1-2051-20)

- 9.1.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das jeweilige Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der jeweilige Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 9.1.2 Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot.

Es ist jeweils eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen (erforderlich bei der Umstellung auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung), ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend)

betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 9.1.3 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sofern Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erfolgen. Diese ist von der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – auf Antrag gesondert zu genehmigen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 9.1.4 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

9.2 Veröffentlichung

- 9.2.1 Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden müssen, um eine Gefährdung des Luftverkehrs

auszuschließen, sind mit dem als Anlage beigefügten Formblatt durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens

OZ/AF-By 11061-a-3-4-5-6-7

aus Sicherheitsgründen

9.2.1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

9.2.1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (Formblatt „Veröffentlichungsdaten“ benutzen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitzen (Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

10. Auflagen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

10.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

VI-0978-24-BIA

mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe der Erdoberfläche
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

10.2 Die tatsächlichen Bauhöhen der Windenergieanlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr nach Fertigstellung mit dem Vermessungsprotokoll eines/r Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur/in (ÖbVI) nachzuweisen.

11. Auflagen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)

11.1 Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmäler zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen. Diese Vermutung ist vor Beginn weiterer Erdarbeiten fachlich qualifiziert zu prüfen (siehe Auflage unter Ziffer 11.2). Soweit bei der Prüfung keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die Auflagen unter Ziffer 11.3 bis 11.4 hinfällig. Treten bei der Prüfung Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die unter Ziffer 11.2 bis 11.4 genannten Auflagen dieses Bescheides.

- 11.2 Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge darf nur unter Aufsicht einer archäologisch oder grabungstechnisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser sind Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Würzburg und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) anzuzeigen, Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind unverzüglich vorzulegen.
- 11.3 Die vorhandenen Bodendenkmäler sind wissenschaftlich zu untersuchen, sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer wissenschaftlich im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachkraft einer Fachfirma durchzuführen. Bei der Untersuchung, Dokumentation und Bergung von Gräbern und/oder geeigneten Siedlungsinventaren sind nach Abstimmung mit der Fachbehörde ggf. wissenschaftlich qualifizierte Fachkräfte weiterer Fachbereiche (z.B. Anthropologie, Archäobotanik und Geoarchäologie) hinzuzuziehen. Die Qualifikationen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD nachzuweisen.
- 11.4 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 11.5 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen.

Informationen finden Sie unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

- 11.6 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma sowie der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- 11.7 Der Beginn der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- 11.8 Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziffer 11.1 bis und 11.4 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD vorzulegen.
- 11.9 Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind vorgabenkonform (s. Ziffer 11.5) nach Abschluss der Maßnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen dem BLfD zu übergeben.

12. Auflagenvorbehalt des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)

Zur Sicherung weiterer während oder nach der Grabung notwendig werdender denkmalschutzrechtlicher Forderungen, insbesondere solcher, die sich aus dem Fortschritt der Arbeiten oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben könnten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

13. Inbetriebnahme und Abnahme

13.1 Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg unaufgefordert rechtzeitig vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Der beigefügte Vordruck „Mitteilung über die Inbetriebnahme von Anlagen/-teilen“ kann hierfür verwendet werden.

13.2 Vor der dauerhaften, bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme der Anlage ist zwingend bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Würzburg eine Abnahme zu beantragen.

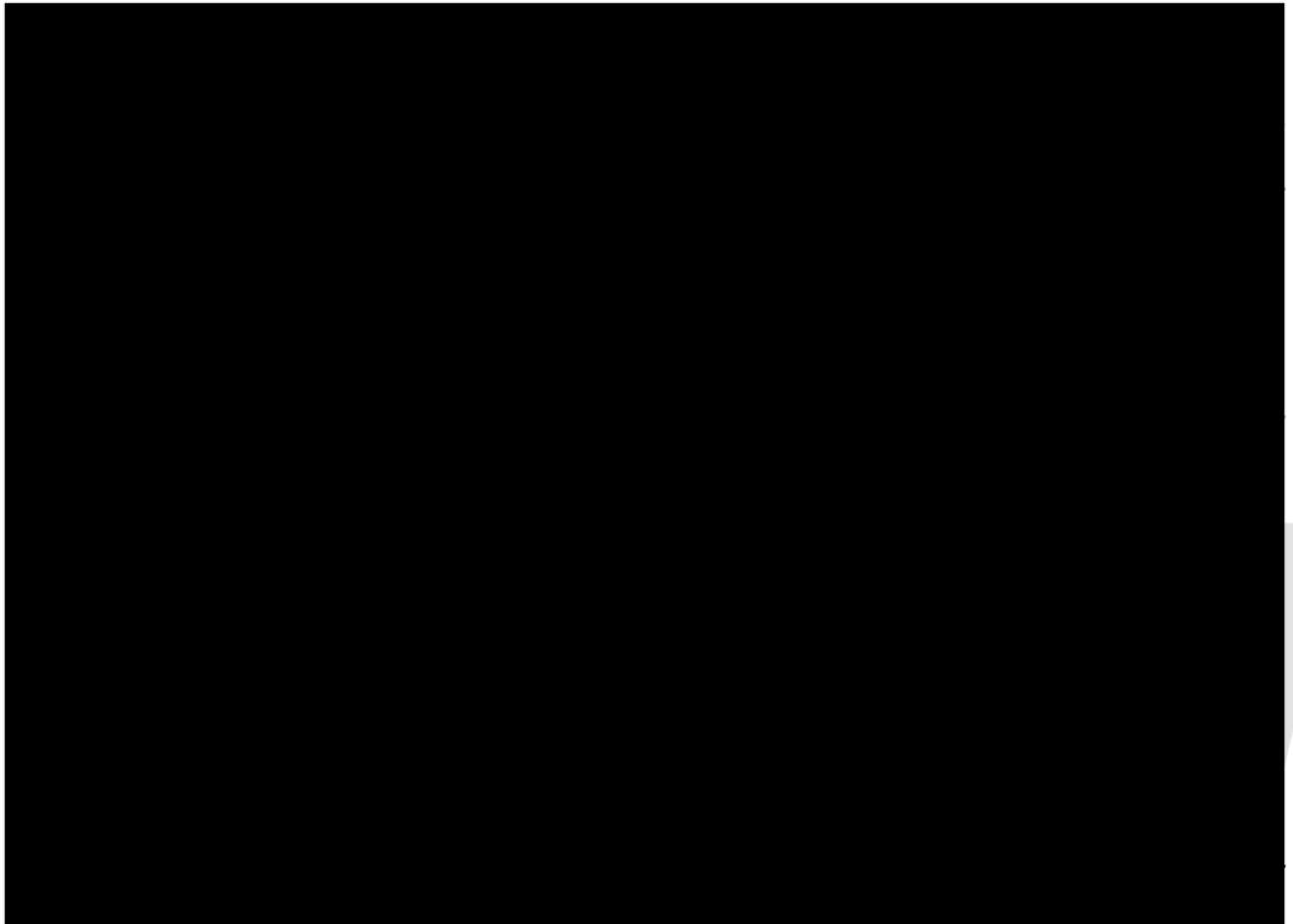
V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit der Errichtung der jeweiligen Anlage bzw. Anlagenteile oder dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

VI. Die BaWa r.e. Energieprojekte GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Jörg Penzlin und Herrn Marc Krezer, hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] entstanden.

Sollten nach Erteilung des Bescheides noch weitere Gebühren oder Auslagen in Rechnung gestellt werden, erfolgt eine gesonderte Nacherhebung.

Gründe:

I.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

